

Außergesamtvertragliche Leistungen

Praxis-Seminar Sozialrecht
19. Juni 2013
Rudolf Mosler

Überblick

1. Zum Thema
2. Regelungsmonopol des Gesamtvertrags?
3. Schuldrechtliche Vereinbarungen
zwischen Gesamtvertragsparteien
4. Verrechnungsübereinkommen
5. Psychotherapie-Modelle
6. DMP DM2-Vereinbarung

2. Regelungsmonopol des Gesamtvertrags?

- § 338 Abs 1: GV+EV zur Regelung der Beziehungen zwischen SV u. Vertragspartner
- § 341 Abs 1: GV zwischen KVTr und Ärzten
- § 343a: Vorsorge-GV mit Ärzten
- § 343b: GV für arbeitsmedizinische Betreuung
- § 35 KBGG: GV Mutter-Kind-Pass

2. Regelungsmonopol des Gesamtvertrags?

- § 349 Abs 2: GV oder EV nach einheitlichen Grundsätzen mit Psychologen und Psychotherapeuten
- § 349 Abs 3: fakultative GV mit gesetzlicher beruflicher Vertretung
- Sonst: EV nach § 338 Abs 1

3. Schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen Gesamtvertragsparteien

- Vereinbarungen ohne Normwirkung im Rahmen der gesetzlichen Kompetenz zulässig, zB Förderung der Ansiedlung von Landärzten, Ambulatoriumsübereinkommen
- Schuldrechtliche Verträge zugunsten Dritter idR unzulässig, weil Umgehung des zwingenden ASVG-Vertragspartnerrechts

4. Verrechnungsübereinkommen

- VÜ mit Wahlärzten während aufrechtem GV unzulässig, außer
 - ÄK stimmt zu oder
 - zur Abdeckung eines Sonderbedarfs, für den Vertragsärzte nicht zur Verfügung stehen (zB Behandlung von Behinderten oder Drogenabhängigen)

4. Verrechnungsübereinkommen

- VÜ im vertragslosen Zustand:
 - Direktverrechnung bis zur Höhe der Kostenerstattung zulässig
 - Direktverrechnung mit Tarifbindung unzulässig, außer
 - ÄK will keinen GV zu „vernünftigen“ Bedingungen abschließen
 - gravierende Versorgungsengpässe in Teilbereichen

5. Psychotherapie-Modelle

- „Vereinslösungen“:
 - ✧ schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen KVTr und Verein
 - ✧ Sachleistungserbringung durch Vereinsmitglieder
 - ✧ Privatleistungen daneben möglich
 - ✧ Kontingentierung der Sachleistungen

5. Psychotherapie-Modelle

- Zulässigkeit umstritten
 - GV-ähnlicher Zustand, Regelmodell aber aufgelockert
 - Rationierung führt zu unterschiedlicher Behandlung der Versicherten
 - Rechtfertigung durch § 597 Abs 5 ASVG?

- OGH: kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht, weil vertretbare Rechtsansicht

6. DMP DM2-Vereinbarung

Wesensmerkmale der DMP DM2-Vereinbarung:

- Vereinbarung GKK mit Verein
- Teilnahmemöglichkeit für alle (ausgebildeten) niedergelassenen Ärzte und Gruppenpraxen
- Teilnahme durch Beitrittserklärung
- Leistungen: Krankenbehandlung, Betreuung, Prävention, Gesundheitsförderung
- Reformpool-Projekt

6. DMP DM2-Vereinbarung

- ✧ Frühere Vereinbarung mit ÄK NÖ kein GV, sondern schuldrechtliche Vereinbarung
- ✧ Abschluss eines GV möglich?

6. DMP DM2-Vereinbarung

- ✧ Keine Umgehung des kurativen GV, dieser bleibt uneingeschränkt aufrecht
- ✧ Querschnittsprogramm
- ✧ Sehr spezifischer Sonderbedarf
- ✧ Spezielle Ausbildung erforderlich
- ✧ Einbeziehung von Wahlärzten sinnvoll
- ✧ Demonstratives Desinteresse der ÄK an der Fortführung des vereinbarten Programms

6. DMP DM2-Vereinbarung

- ✧ § 116 Abs 3 ASVG: KV-Mittel auch zur Unterstützung von einschlägigen Vereinen
- ✧ Reformpool-Projekt: § 84a Abs 1 iVm § 81 Abs 2 ASVG als Rechtsgrundlage?